



NEUSTART KULTUR

Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
für das **Förderprogramm „Neustart Amateurmusik“**

Stand: 30. September 2022

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine Amateurmusikszene mit einer weltweit einmaligen Vielfalt und Fülle. Gemäß Musikinformationszentrum musizieren rund 14 Millionen Menschen in Deutschland in ihrer Freizeit. Diese Bedeutung spiegelt sich auch im bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes wider, welches nicht nur „Chormusik in deutschen Amateurchören“ (seit 2014) und „Instrumentales Laien- und Amateurmusizieren“ (seit 2016), sondern auch weitere Formen des Amateurmusizierens auflistet: „Choralsingen“, „Sächsische Knabenchöre“, „Posaunenchöre“, „Amateurmusikpflege in Baden-Württemberg“, „Singen der Lieder der deutschen Arbeiterbewegung“ sowie „Sternsingen“.

Das öffentliche Musikleben in Deutschland ist – wie überall in der Welt – durch die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 - SARS-CoV-2 – Pandemie weitgehend für lange Zeit zum Erliegen gekommen. Die meisten öffentlichen Konzert- und Musikveranstaltungen mussten abgesagt werden, gemäß aktuellen Hochrechnungen fallen unter den Bedingungen eines vollständigen Lockdowns allein im Bereich der Amateur-musik deutschlandweit ca. 1.400 Veranstaltungen pro Tag aus. Hinzu kommen die unzähligen dazugehörigen Proben, die auch ein wichtiges Element sozialer Bindungen darstellen. Viele Solo-Selbstständige, Dirigent*innen, Dozent*innen sowie die weitere Wertschöpfungskette im Veranstaltungsbetrieb von Amateur-Chören und -Orchestern, sind weiterhin in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, und gleichzeitig sind durch die dynamische Situation und die bislang kaum „übersetzten“ wissenschaftlichen Forschungsergebnisse auch die künstlerische Qualität und Vielfalt der reichhaltigen Amateurmusikszene massiv bedroht.

Auch wenn aktuell die behördlichen Einschränkungen abgenommen haben, ist doch zu befürchten, dass zu einem späteren Zeitpunkt erneute Einschränkungen den Probenbetrieb erschweren werden. Zur Wiederaufnahme des Betriebs und zur langfristigen Sicherung benötigen Amateurmusikensembles daher eine besondere Unterstützung.

Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, diese Vielfalt und künstlerische Kreativität sowie Vielseitigkeit zu erhalten und die Arbeit der Amateurmusik, welche über alle sozialen Milieus hinweg verbindet, integriert und Zusammenhalt schafft, in dieser besonderen Situation angemessen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen, zu sichern, wiederzubeleben und nach außen sichtbar zu machen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Projektziele sind vorrangig die Förderung von kreativen Projektideen, die ermutigend und beispielgebend für andere Ensembles wirken und modellhaft zur Nachahmung anregen sowie die Projektförderung mit neuen methodischen Ansätzen (partizipative Einbindung, Zukunftswerkstätten, Ensemblecoachings, neue Perspektiven und Entwicklungen). In jedem Fall muss jedoch die Projektidee eine Abweichung vom „Regelbetrieb“ sein, d.h. das Projekt muss eine Innovation für das Ensemble enthalten.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind alle nicht überwiegend öffentlich finanzierten Ensembles der Amateurmusik bzw. deren Träger, die in den Jahren 2018 und 2019 regelmäßig aktiv tätig waren und deren Sitz und zentrale Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Bei einer Ausgründung, Umwandlung der Rechtsform oder ähnlichen Gegebenheiten muss die musikalische Tradition nachgewiesen werden. Antragstellende von Neugründungen müssen ihre Aktivitäten in den letzten beiden Jahren und ihre Planungen nachvollziehbar darlegen.

Es können auch Verbände der Amateurmusik auf Kreisebene einen Antrag stellen, wenn mit der Maßnahme mindestens 10 angeschlossene Ensembles der Amateurmusik gemäß obenstehender Definition direkt erreicht werden und die Maßnahme nicht durch ein Ensemble allein umgesetzt werden könnte.

Es können nur juristische Personen gefördert werden. Natürliche bzw. Einzelpersonen können keine Förderung erhalten. Die Antragsteller müssen in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

. Die Bundeszuwendung soll als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Fördermittel können grundsätzlich ab einer Höhe von 2.000 EUR bis zu einer Höhe von 20.000 Euro (bei Antragstellung durch Verbände in der Regel nicht mehr als 150.000 Euro) beantragt werden. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Dem Projekt zuzuordnender ehrenamtlicher Aufwand darf in diesem Fall mit einem fiktiven Stundensatz von 15 EUR/Stunde als Eigenleistung angerechnet werden.

Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben (ausführliche Erläuterungen in Online-FAQ) gehören insbesondere:

- Projektbezogene Honorare (z.B. künstlerische Leitung, Organisation, Trainer*innen, Dozent*innen),
- Projektbezogene Sachausgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mieten, Verbrauchsmaterial, Weiterbildungen), allerdings bei Reisekosten keine Verpflegungsausgaben.
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen oder Umsetzung von projektspezifischen Hygienekonzepten benötigt wird, möglich. Die Summe dieser Investitionen darf dabei in der Regel nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtförderung ausmachen.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können.

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den BKM-Mitteln auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

Pro Antragsteller werden maximal zwei Anträge aus diesem Programm bewilligt, dabei dürfen sich die Durchführungszeiträume bei den Projekten nicht überschneiden.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen und müssen bis zum 30. Juni 2023 beendet sein.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck bei den Antragstellenden zu verbessern.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten analog die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Geförderte Projekte werden der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht. Die Bereitschaft zur entsprechenden Begleitung und Unterstützung ist daher Teil der Förderbedingungen, die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

7. VERFAHREN

Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und unter Einbeziehung einer externen Expert*innen-Jury zur Qualitätssicherung bewilligt.

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Die Antragsformulare und Kontaktdaten der mittelausreichenden Stelle, dem Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO) finden sich hier:

<https://www.bundesmusikverband.de/neustart>

Die Mitgliedschaft in den Strukturen des BMCO, der als mittelausreichende Stelle ist, ist nicht erforderlich.

Folgende Unterlagen sind im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens bereit zu stellen:

- Förderantrag inkl. Projektbeschreibung
- vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan
- ggf. schriftliche Bestätigung anderer Förderer
- gültige Satzung oder vergleichbares Dokument, möglichst Handels-/Vereinsregisterauszug
- ggf. Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin
- Überschussermittlungen und Vermögensübersichten der letzten 2 Jahre (wie bei Erneuerung des Freistellungsbescheids)
- Erklärung, dass regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird
- Erklärung, ob und wenn ja, welche Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in welcher Höhe in Anspruch genommen wurden und wie diese von der beantragten Maßnahme abgrenzbar ist
- Erklärung, dass Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß abgeführt werden.

Die Antragsberatung, Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen durch den Bundesmusikverband Chor & Orchester. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Abweichend hiervon ist zwei Monate nach Abschluss des Projekts gegenüber dem Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO) ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Der Bundesmusikverband Chor & Orchester entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung der Mittel. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie der Gesamtverwendungsnachweis der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2023.